

Saalbau-Reglement der Gemeinde Stein AG

gültig ab 1. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Zuständigkeiten und Bewilligungen
3. Gebühren
4. Wirtschaftsbetrieb
5. Bestuhlung und Reinigung
6. Haftung

Anhang I

- Gebührentarif

Anhang II

- Bestimmungen für Dorfvereine und Ortsparteien

1. Zweck

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Stein AG stellt Vereinen und anderen Organisationen die Räumlichkeiten des Saalbaus für Aufführungen, Ausstellungen, Bankette, Konferenzen, Konzerte, Theater, Versammlungen und Vorträge zur Verfügung.
- 1.2 Kulturelle und gesellschaftliche Anlässe von lokalem und regionalem Interesse stehen dabei im Vordergrund.

2. Zuständigkeiten und Bewilligungen

- 2.1 Die Benützung des Saalbaus ist bewilligungspflichtig. Zuständig dafür ist der Gemeinderat.
- 2.2 Der Gemeinderat kann ohne Angabe von Gründen Gesuche ablehnen.
- 2.3 Benützungsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat kann das Bewilligungsverfahren auch delegieren. Der Belegungsplan wird von der Gemeindekanzlei geführt.
- 2.4 Der Gemeinderat wählt den Abwart und dessen Stellvertreter. Der Abwart ist zuständig für Bestuhlung und Reinigung, sowie Übergabe und Abnahme der Lokalitäten und Einrichtungen.
- 2.5 Der Gemeinderat wählt den Bühnenmeister und dessen Stellvertreter. Der Bühnenmeister ist zuständig für Bedienung der gesamten Bühnentechnik.

3. Gebühren

- 3.1 Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest und ist zuständig für dessen periodische Überprüfung und Überarbeitung.
- 3.2 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin vom Tarif abweichende Gebühren festlegen.
- 3.3 Dorfvereine und Ortsparteien erhalten für Benützungen im Rahmen ihrer Vereins- resp. Parteitätigkeit Vergünstigungen.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Für das Wirten auf eigene Rechnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.
- 4.2 Für die Lieferung von Esswaren und Getränken ist das lokale Gewerbe zu berücksichtigen.

4.3 Die einschlägigen Bestimmungen für Gelegenheitswirtschaften sind strikte einzuhalten.

5. Bühne, Bestuhlung und Reinigung

5.1 Auf der Bühne darf nicht gewirtet werden und das Rauchen ist strikte untersagt.

5.2 Für Bestuhlung und Reinigung ist der Abwart zuständig. Er erstellt die in der Benützungsbewilligung gewünschte Bestuhlung (Konzert- oder Wirtschaftsbestuhlung) und sorgt für Sauberkeit und Ordnung.

5.3 Für zusätzlichen Aufwand bei der Bestuhlung und/oder übermässiger Verschmutzung stellt die Gemeinde dem Mieter den Mehraufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung.

5.4 Das Fassungsvermögen für den Saal beträgt max. 399 Personen bei Konzertbestuhlung und max. 350 Personen bei Wirtschaftsbestuhlung.

6. Haftung

6.1 Die sorgfältige Behandlung aller Räumlichkeiten und Einrichtungen wird den Benützern zur Pflicht gemacht. Verursachte Schäden sind unaufgefordert und umgehend dem Abwart oder der Gemeindeganzlei zu melden.

6.2 Für Kosten und Umtriebe für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen ist der Veranstalter haftbar und schadensersatzpflichtig.

6.3 Die Einwohnergemeinde Stein lehnt jede Haftung für Schäden ab, die bei Veranstaltungen im Saalbau Dritten zugefügt werden. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für liegengelassene oder abhandengekommene Gegenstände.

Durch den Gemeinderat Stein am 19. November 2001 beschlossen.

Der Gemeinderat Stein

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeganzreiber
Hansueli Bühler Sascha Roth

Anhang I zum Saalbau-Reglement

Gebührentarif

1 Benützungsgebühren pro Halbtage* oder Abend*

Ganzer Saal (inkl. Beschallung)	Fr. 600.--
Halber Saal (inkl. Beschallung)	Fr. 400.--
Bühne (inkl. Bühnentechnik)	Fr. 200.--
Office	Fr. 100.--
Konferenzzimmer	Fr. 200.--
Vereinszimmer	Fr. 200.--
Foyer/Bar	Fr. 100.--
Militärküche	Fr. 100.--
Flügel	Fr. 100.--
Hellraumprojektor	Fr. 25.--
Flip Chart	Fr. 10.--

* Halbtage = Morgen von 07.00 – 12.30 Uhr oder Nachmittag 12.30 – 18.00 Uhr; Abend ab 18.00 Uhr; für andere Benützungzeiten legt der Gemeinderat den Tarif fest.

2. Für den Einsatz des Bühnenmeisters und für zusätzliche Aufwendungen bei Bestuhlung und Reinigung werden dem Mieter Fr. 30.-- pro Arbeitsstunde verrechnet.
3. Für Dorfvereine und Ortsparteien erlässt der Gemeinderat separate Bestimmungen.
4. Der Kulturkommission Stein und dem Kulturausschuss der Novartis/Syngenta, Stein, steht der Saalbau für ihre Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms gratis zur Verfügung.
5. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen von diesem Tarif abweichende Gebühren festlegen.

Vom Gemeinderat am 19. November 2001 beschlossen.

Anhang II zum Saalbau-Reglement

Bestimmungen für Dorfvereine und Ortsparteien

1. Dorfvereine und Ortsparteien können das Vereinszimmer im Rahmen ihrer Vereins- resp. Parteitätigkeit gratis benützen.
2. Die übrigen Saalbauäumlichkeiten können einmal pro Kalenderjahr im Rahmen der Vereins- resp. Parteitätigkeit ungeachtet der benützten Räumlichkeiten zum Pauschalpreis von Fr. 200.-- gemietet werden. Für jede weitere Benützung kommt der offizielle Tarif gemäss Anhang 1 zur Anwendung.
3. Das Saalbaureglement ist einzuhalten. Die Anweisungen des Abwartes, des Bühnenmeisters und der zuständigen Behördenvertreter müssen befolgt werden.
4. Die Reservation des Saalbaus und die Einholung der Wirtebewilligung sind rechtzeitig beim Gemeinderat vorzunehmen.
5. Küche, Office, Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung gut zu reinigen. In allen anderen benützten Räumlichkeiten ist eine Grobreinigung vorzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch den Abwart.
6. Aufwendungen für Bühnenmeister, Telefonbenützungen, Abfallbeseitigung, nachträgliche Reinigungen und Instandstellungen von Beschädigungen gehen zulasten der Veranstalter.
7. Vereine und Parteien, die sich nicht an das Saalbau-Reglement und diese Bestimmungen halten, müssen mit Bewilligungsentzug rechnen.
8. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen von diesen Bestimmungen abweichende Vorschriften erlassen.

Vom Gemeinderat am 19. November 2001 beschlossen.